

**Science and Maker Space Rotenburg**  
**(Förderverein für naturwissenschaftliche und technische Bildung**  
**bei Kindern und Jugendlichen)**

**Satzung**

**§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Science and Maker Space Rotenburg e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Rotenburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister und führt danach den Zusatz e. V.

**§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der mathematisch, naturwissenschaftlichen und technischen Bildung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gem. § 52 Abs. 2 AO. Dies geschieht sowohl durch die verbale Überzeugungsarbeit in der Region und darüber hinaus durch die finanzielle Förderung, z. B. durch Vereinsbeiträge, Sammeln von Spenden, Wohltätigkeitsveranstaltungen oder Ähnliches.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen finanzieller Art des Vereins.
4. Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme geschieht durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod, bzw. Erlöschen der juristische Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Mitgliedsbeiträge, die für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichtet worden sind, werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Der Ausschluss kann durch die Mehrheitsentscheidung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt..
3. Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

4. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell durch einen individuellen Jahresbeitrag unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und nicht wählbar, sie sind jedoch einzuladen. Die Förderung kann in den Publikationen des Vereins zu Werbezwecken besonders hervorgehoben werden.

#### **§4 Organe**

1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung und b) Vorstand.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder außer den Fördermitgliedern. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. die Wahl des Vorstandes,
  - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
  - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
  - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## §6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 wahlberechtigten und volljährigen Mitgliedern

Vorsitzende/r  
Stellvertreter/in  
Schriftführer/in  
Kassenwart/in

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

2. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die Vereinsangelegenheiten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Von allen Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das durch mindestens ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist
5. Der Kassenwart verwaltet ordnungsgemäß das Vereinsvermögen und gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab. Er nimmt Beiträge und Spenden entgegen.

## §7 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Ehemaligenverein der JGS („Jakob Grimms Ehemalige Rötensburg an der Fulda“) zu, zur Verwendung für die Unterstützung naturwissenschaftlicher Schulprojekte.

Der Inhalt dieser Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 14.03.2022 in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

J. K. ...

H. ...

A. H. ...

Ch. Stalle

A. ...

C. ...

E. ...

M. ...

H. ...

Ch. ...

Ch. ...

J. ...